

UPDATE LEBENSMITTELRECHT 11/2020



KOMPETENZEN

Lebensmittel-, Futtermittel-,
Kosmetik- und Konsumgüterrecht

BERATUNGSSPEKTRUM

- Klärung branchen- und produkt-spezifischer Fragestellungen
- Kennzeichnung und Bewerbung von Produkten (inkl. Verkaufsförderungsmaßnahmen)
- Erstellung und Optimierung von HACCP-, Hygiene- und Qualitätsmanagementkonzepten
- Krisenmanagement
- Inhouse-Schulung
- Food Compliance
- Maßnahmen zur Reduzierung des Haftungsrisikos
- Besonderheiten des Fernabsatzes
- Beratung und Unterstützung bei Zulassungsverfahren
- Überprüfung der Verkehrsfähigkeit

VG REGENSBURG: AUSKUNFTSPFLICHTEN EINES LABORS BEI POSITIVEM SALMONELLENBEFUND

Der Verantwortliche eines Labors hat bei einem positiven Salmonellenbefund die zuständige Behörde nach § 44 Abs. 4a LFGB über Zeitpunkt und Ergebnis der Analyse, die angewandte Analysemethode und den Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder elektronisch auch dann zu unterrichten, wenn es sich um Vorprodukte in Form von Rohstoffmischungen zur Herstellung einer Teewurst im Rahmen einer sog. Freigabeuntersuchung handelt. Dies entschied das VG Regensburg, [Beschluss v. 02.11.2020, Az.: RO 5 S 20.2507](#), im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes.

Im Zuge von Laboranalysen wurde eine von insgesamt 9 Proben einer Rohstoffmischung zur Herstellung von Teewurst positiv auf Salmonellen getestet. Die Antragstellerin beauftragte das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) mit der Bestimmung des Salmonellentyps. Zugleich erstellte das BfR eine Ganzgenomsequenzanalyse, die eine enge Verwandtschaft zu Referenzisolaten eines *S. Typhimorium*-Infektionsgeschehen zeigte. Das BfR informierte daraufhin das Bundesamt für Verbraucherschutz und dieses das Bay. StMUV. Die lokale Überwachungsbehörde forderte die Antragstellerin sodann unter Verweis auf § 44 Abs. 4a LFGB auf, zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen und den jeweiligen Hersteller/Auftraggeber zu benennen. Nachdem die Antragstellerin keine Auskunft zu dem Auftraggeber erteilte, wurde sie hierzu mittels sofort vollziehbarer Anordnung verpflichtet. Hiergegen erhob die Antragstellerin Klage und beantragte zugleich deren aufschiebende Wirkung anzuordnen.

Das VG Regensburg lehnte den Antrag ab. Nach Ansicht des Gerichts erfasst die Mitteilungspflicht des Labors nach § 44 Abs. 4a LFGB auch Rohstoffmischungen zur Herstellung einer Teewurst. Die Rohstoffmischung sei bereits von dem weit gefassten Stoffbegriff der Legaldefinition eines Lebensmittels i.S.v. Art. 2 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 erfasst; nicht entscheidend sei daher, dass es zur Herstellung der Teewurst noch weiterer Zwischenschritte bedarf. Auch besteht bei einem Positivbefund an Salmonellen nach Ansicht des Gerichts „Grund zur Annahme“, dass das Lebensmittel gesundheitsgefährdend und damit unsicher sei, weil sensible Verbrauchergruppen auch bei geringer Kontamination erkranken können. Schließlich sei das Verbot des Inverkehrbringens unsicherer Lebensmittel i.S.v. Art. 14 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 auch nicht denklogisch ausgeschlossen, weil es sich um ein Vorprodukt handelt; das Verbot erstreckt sich auf jede Stufe des Inverkehrbringens von der Herstellung bis zum Vertrieb.

Bedeutung für die Praxis:

Die Rechtsprechung tendiert zu einer weiten Auslegung von § 44 Abs. 4a LFGB (vgl. auch VG Aachen, [Urt. v. 8.12.2017, Az.: 7 K 1859/17](#)). Dies sollte bei der Vertragsgestaltung mit Laboren besonders berücksichtigt werden.

So erreichen Sie uns:

Weiss · Walter · Fischer · Zernin
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Kardinal-Faulhaber-Straße 10
80333 München
Germany

Tel.: +49 89 290719-0
Fax: +49 89 290719-17
Email: lebensmittelrecht@rae-weiss.de

www.rae-weiss.de



WEITERE URTEILE

OLG Düsseldorf: Rücknahmepflicht LED-/Energiesparlampen

Ein Einzel- bzw. Online-Händler ist nach Ansicht des OLG Düsseldorf, [Urt. v. 03.09.2020, Az.: I-15 U 78/19](#), auch nach dem Elektrogesetz dazu verpflichtet, gebrauchte Beleuchtungskörper, insbesondere LED- und Energiesparlampen, zurück zu nehmen.

OLG Düsseldorf: Gütesiegel muss regelmäßig überprüft werden

Ein vergebenes Gütesiegel muss regelmäßig überprüft werden; anderenfalls kann ein wettbewerbswidriges Verhalten vorliegen. Die entschied das OLG Düsseldorf, Urt. v. 09.07.2020, Az.: 20 U 123/17 (nicht veröffentlicht).

VG Freiburg vs. VG Stuttgart: § 40 Abs. 1a LFGB

Nach Ansicht des VG Freiburg, [Beschl. v. 18.11.2020, Az.: 4 K 3438/20](#), ermächtigt § 40 Abs. 1a Satz 1 Nr. 3 LFGB die zuständige Behörde bei Information der Öffentlichkeit auch Maßnahmen zu benennen, die die Behörde zur Mängelbeseitigung angeordnet hat. Das VG Stuttgart, Beschl. v. 09.11.2020, Az.: 16 K 4688/20, legt dieselbe Vorschrift enger aus und verwehrt der Behörde die Veröffentlichung angeordneter Maßnahmen.

LG Bonn: VerpackG-Registrierung unter Geschäftsbezeichnung

Nach Ansicht des LG Bonn, [Urt. v. 29.07.2020, Az.: 1 O 417/19](#) genügt es den Anforderungen des VerpackG, wenn ein Einzelunternehmer sich unter seiner geschäftlichen Adresse beim Verpackungsregister registriert. Nicht erforderlich ist es, dass er dort auch seinen bürgerlichen Namen angibt.

VG Würzburg: Nahrungsergänzungsmittel für Gartenzwerge

Bei einem als „Vitamin B-Komplex für Nervenfunktion, Herz & Energiestoffwechsel bei Gartenzwergen“ handelt es sich um ein Lebensmittel nach Art. 2 Abs. 1 Verordnung (EG) 178/2002 und um keinen Scherzartikel. Allein die Bezeichnung als „Fun-Produkt“ (Scherzartikel) hebt die Lebensmitteleigenschaft nicht auf, sondern dient allenfalls der Umgehung lebensmittelrechtlicher Vorschriften. Dies entschied das VG Würzburg, [Beschl. v. 20.10.2020, Az.: W 8 S 20.1494](#).

LG München I: Elblostsenmütze macht keinen Seemann

Nach Ansicht des LG München I, [Urt. v. 03.12.2020, Az.: 17 HK O 5744/20](#), stellt eine maritim gestaltete Werbung keine irreführende Nachahmung von „Käpt'n Iglo“ dar. Allein das Zusammenspiel von Motiven wie Küste, Himmel, Wetter und einem gutaussehenden Mann reiferen Alters („best ager“) kann keine Nachahmung des Werbekonzeptes begründen.

Stand: 08.12.2020

Redaktion: lebensmittelrecht@rae-weiss.de

Dr. Markus Kraus, Rechtsanwalt

Haftungsausschluss

Der E-Mail-Service wurde mit Bedacht und Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Haftung für Fehler oder Unvollständigkeit übernommen werden. Der E-Mail-Service stellt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung dar und kann anwaltlichen Rechtsrat nicht ersetzen.

Im Text bestehen Verlinkungen auf Seiten Dritter, deren Inhalte wir nicht beeinflussen können. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

Sollten Sie Rechtsberatung benötigen, steht Ihnen unsere Sozietät gerne zur Verfügung.